



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
75c-A0010-2019/37-2

Telefon +49 (89) 9214-00

München
29.03.2019

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 28.02.2019 betreffend
Bau einer Geflügelmastanlage in Massing

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt:

1. a) Wie viele Ställe betreibt die Geflügelschlächterei Groß in Massing (bitte jeweils unter Angabe der Hähnchenmastplätze)? b) Wann wurden diese Ställe jeweils genehmigt (bitte ggf. unter Angabe der jeweiligen Auflagen für die Genehmigung)? c) Wurden diese Ställe als privilegiert eingestuft (bitte begründen)?

Mit bestandskräftiger immissionsschutzrechtlicher Genehmigung vom 13.12.2017 durch die zuständige Genehmigungsbehörde wurden auf dem Grundstück Fl. Nr. 890, Gemarkung Staudach, Markt Massing, drei Masthähnchenställe mit jeweils 25.000 Plätzen als gemeinsame Anlage nach

Standort
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

§ 1 Abs. 3 der 4. BImSchV zugelassen. Nach Kenntnis des zuständigen Landratsamts Rottal-Inn wurde bislang einer dieser Ställe errichtet und soll demnächst auch in Betrieb gehen. Die Auflagen für die Genehmigung können dem Genehmigungsbescheid entnommen werden, der unter folgendem Link öffentlich einsehbar ist:

<http://www.rottal-inn.de/Landratsamt/BauundUmwelt/Immissionen,Abfall/Masthaehnenhaltung,GrossLeonhardMassing,Geratsdorf.aspx>

Es handelt sich bei o. g. Vorhaben um eine gewerbliche Tierhaltungsanlage im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „SO Geratsdorf“ des Markts Massing. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich nach § 30 BauGB. Es liegt keine landwirtschaftliche Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit überwiegend eigener Futtergrundlage vor.

2. a) Wie viel landwirtschaftliche Fläche besitzt die Geflügelschlächterei Groß insgesamt? b) Wie viel landwirtschaftliche Fläche besitzt die Geflügelschlächterei Groß im Gemeindegebiet von Massing?

Von Herrn Leonhard Gross in Massing liegt am AELF Pfarrkirchen kein Mehrfachantrag vor. Über den Umfang landwirtschaftlicher Flächen kann daher keine Auskunft gegeben werden. Für die bauplanungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens war dies nicht von Belang.

3. a) Der Bau wie vieler Ställe durch die Geflügelschlächterei Groß ist derzeit in Planung bzw. im Genehmigungsverfahren (bitte jeweils unter Angabe der Hähnchenmastplätze)? b) Sind diese Ställe jeweils als privilegiert eingestuft (bitte begründen)? c) Handelt es sich bei dieser Geflügelhaltung um einen gewerblichen Betrieb (bitte begründen)?

Derzeit sind keine immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für weitere Masthähnchenställe der Geflügelschlächterei Gross bzw. von Herrn Leonhard Gross anhängig.

Es gibt eine formlose Anfrage von Herrn Leonhard Gross am Landratsamt Rottal-Inn in Bezug auf die eventuelle Absicht, eine weitere Masthähnchenanlage im Markt Massing zu errichten. Die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens ist noch unklar und

die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens aktuell nicht gegeben (keine landwirtschaftliche Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

4. a) Sind die Ställe der Geflügelschlächterei Groß genehmigungspflichtig nach dem BImSchG (bitte aufschlüsseln nach bestehenden und geplanten Ställen)? b) Wenn ja, sind die Unterlagen für die bestehenden Ställe einsehbar? c) Wenn ja, wann können die Unterlagen für die neuen Ställe eingesehen werden (bitte unter Angabe des Ortes und der Auslegungsfristen)?

Die Masthähnchenställe auf dem Grundstück Fl. Nr. 890, Gemarkung Staudach, Markt Massing sind immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Da es sich bei der mit Bescheid vom 13.12.2017 genehmigten Masthähnchenanlage um eine IE-Anlage handelt, ist der Genehmigungsbescheid auf der Homepage des Landratsamtes Rottal-Inn veröffentlicht. Künftige Überwachungsprotokolle (nach Inbetriebnahme) können auf derselben Internetseite abgerufen werden.

Für die eventuell neu geplanten Ställe liegen den Behörden keine Unterlagen vor. Hier wäre die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung abzuwarten.

5. a) Wurde vor der Genehmigung der Ställe jeweils eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (bitte begründen sowie aufschlüsseln nach bestehenden und geplanten Ställen)? b) Wenn ja, welche Ergebnisse lieferten diese Prüfungen jeweils? c) Wie viele Arbeitsplätze entstehen voraussichtlich durch den Bau dieser geplanten neuen Ställe (bitte aufschlüsseln nach Art der Arbeitsplätze, z. B. Arbeitsplätze für ungelernete Arbeitskräfte, Facharbeiter etc.)?

Bei der mit Bescheid vom 13.12.2017 genehmigten Masthähnchenanlage wurde eine allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG mit dem Ergebnis durchgeführt, dass keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bestand, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten waren. Die ausführliche Begründung ergibt sich aus dem Genehmigungsbescheid.

Dem Landratsamt Rottal-Inn als Genehmigungsbehörde ist nicht bekannt, wie viele Arbeitsplätze durch den Bau der genehmigten Masthähnchenställe entstehen.

6. a) *Wie wird der anfallende Geflügelkot entsorgt (bitte aufschlüsseln nach bestehenden und geplanten Ställen)? b) Wo befinden sich die Ausbringflächen für den anfallenden Geflügelkot (bitte aufschlüsseln nach bestehenden und geplanten Ställen)? c) Wie groß ist die dafür nötige Fläche (bitte aufschlüsseln nach bestehenden und geplanten Ställen)?*

Bei der mit Bescheid vom 13.12.2017 genehmigten Masthähnchenanlage ist vorgesehen, den Hähnchenmist nach der Entnahme aus den Ställen der benachbarten Biogasanlage der Wotzinger Biostrom GbR, Geratsdorf 59, 84323 Massing, zuzuführen. Die Wotzinger Biostrom GbR erhielt mit Bescheid vom 21.09.2016 die Genehmigung der Erhöhung der Einsatzstoffe, wozu auch der künftige Geflügelmist aus der genehmigten Masthähnchenanlage Gross gehört.

Die Wotzinger Biostrom GbR verfügt über eine landwirtschaftliche Gesamtfläche von 149,30 ha (Eigen- und Pachtflächen).

Diese Gesamtfläche steht (rechnerisch) zur Ausbringung des Wirtschaftsdüngers des gesamten Viehbestands des landwirtschaftlichen Betriebes Martin Wotzinger und auch für einen Teil des anfallenden Biogasgärssubstrats, das den vergorenen Hähnchenmist der Hähnchenmasthanlage der Firma Gross enthält, zur Verfügung. Eine Zuordnung der Ausbringflächen der Wotzinger Biostrom GbR auf die einzelnen Ställe Herrn Leonhart Gross ist nicht möglich.

Zusätzlich stehen weitere Ausbringungsflächen für das Biogasgärssubstrat auf Flächen landwirtschaftlicher Betriebe in der näheren Umgebung der Wotzinger Biostrom GbR zur Verfügung. Nach den dem AELF Pfarrkirchen zum Zeitpunkt der Bauantragstellung 2017 vorliegenden Abgabeverträgen der Wotzinger Biostrom GbR sind dies ca. 150 ha landwirtschaftliche Flächen für die Aufnahme von ca. 6000 m³ Biogasgärssubstrat.

7. a) Wurde die nötige Ausbringfläche für den anfallenden Geflügelkot kontrolliert (bitte aufschlüsseln nach bestehenden und geplanten Ställen sowie ggf. Angabe der Kontrollergebnisse)? b) Sind für den anfallenden Geflügelkot Abnahmeverträge vorhanden (bitte aufschlüsseln nach bestehenden und geplanten Ställen sowie Angabe der Abnahmemenge und Laufzeit der Verträge)? c) Sind sog. Rote Gebiete betroffen (bitte aufschlüsseln nach bestehenden und geplanten Ställen sowie Gülleausbringflächen)?

Das Fachzentrum Agrarökologie am AELF Straubing kontrolliert die Einhaltung der Düngeverordnung beim mistaufnehmenden Betrieb, also bei der Wotzinger Biostrom GbR. Wie in der Antwort zur Frage 1 beschrieben, wird die Masthähnchenanlage bislang noch nicht betrieben und noch kein Mist an die Biogasanlage abgegeben. Durch Bedingung Nr. 3. im Genehmigungsbescheid vom 13.12.2017 wird sichergestellt, dass zur Inbetriebnahme der Anlage der anfallende Wirtschaftsdünger ordnungsgemäß verwertet wird.

Zum Zeitpunkt der Genehmigungsverfahren für die Masthähnchenanlage Gross in Geratsdorf und die Biogasanlage war noch nicht erkennbar, in welchem Umfang notwendige Ausbringungsflächen für den Hähnchenmist bzw. das Biogasgärsubstrat als „Rotes Gebiet“ nach § 13 Düngeverordnung (DüV) eingestuft werden.

Nach der jetzt vorliegenden Bayerischen Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV), gültig seit 01.12.2018, liegt die Biogasanlage selbst und befinden sich wesentliche Ausbringungsflächen im sog. „Roten Gebiet.“

Die Fachzentren Agrarökologie in Bayern führen Fachrechtskontrollen im Düngerecht durch. Bisher wurde der den Masthähnchenmist aufnehmende Betrieb Wotzinger Biostrom GbR noch nicht kontrolliert.

8. a) *Wie wird die Nährstoffbelastung in der Region Massing eingestuft? b) Gibt es in der Region Massing eine Überversorgung mit Nährstoffen (bitte angeben)? c) Gibt es in der Region Massing bereits Beschränkungen für bäuerliche Betriebe bezüglich der Düngerausbringung nach DüngVO (bitte angeben)?*

Die Nitratbelastung des Grundwassers in der Region Massing hat zur Einstufung als „Rotes Gebiet“ geführt.

Dem AELF Pfarrkirchen ist über eine generelle Überversorgung mit Nährstoffen nichts bekannt.

Die gesamte Gemeinde Massing liegt im nitratgefährdeten Gebiet. Die Anforderungen nach AVDüV sind zusätzlich zu den Anforderungen nach DüV auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen einzuhalten. Dazu gehört es, die auszubringenden Wirtschaftsdünger und Gärreste auf den tatsächlichen Nährstoffgehalt sowie die Böden auf den Gehalt an mineralisiertem Stickstoff zu untersuchen, und die Ergebnisse bei der Düngplanung und Nährstoffbilanzierung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister